

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 9. Januar 1914

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inzerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs findet

Dienstag, den 27. Januar 1914 Nachmittags 2 Uhr

in Schönwald'schen Gasthause hier selbst ein Festessen statt.

Anmeldungen zur Teilnahme sind bis zum 25. d. Mts. an Frau Schönwald zu richten.

Der Preis des Gedeckes einschließlich Musik beträgt 4 Mark.

Groß Strehlig, den 6. Januar 1914.

von Alten

Burggaller

Glowatzki

Dr. Machnig

Theissing

Königlicher Landrat und
Geheimer Regierungsrat.

Pastor.

Fürstbischöfl. Kommissar
Erzpriester.

Gymnasialdirektor.

Amtsgerichtsrat.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½ vorwärts 4 prozentigen Staatsanleihe von 1884 und Reihe VI Nr. 1 bis 10 zu den 2½ prozentigen Köthen—Bernburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die 10 Jahre vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 sowie die Erneuerungsscheine für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. Js. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughauser Platz, durch sämtliche Preussische Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzollstellen, Zollstellen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtungen versehene Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen (Aktien) bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1913.

1. 3149.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) habe ich das Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden, besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe B) — vergleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes — für das Flussgebiet der

S l o d n i k,

Kreise Pleß, Rattowitz, Zabrze, Tarnowitz, Gleiwitz Land, Gleiwitz Stadt, Groß Strehlig und Cosel endgültig festgestellt. Für diese Wasserläufe erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 7. Januar 1914 Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für die genannten Wasserläufe außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes). Ausfertigungen des Verzeichnisses und der Pläne, aus welchem das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortpolizeibehörden (Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen) und dem Herren Regierungspräsidenten dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiet dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Flussläufe ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvor-

stehender, Polizeiverwaltung) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Einreinanens in das Flussbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes.)

Breslau, den 15. Dezember 1913.

D. P. I. S. 1904 II. Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. Im Auftrage. Uffig. I b XIX 1658 I.

Die in Betracht kommenden Ortsbehörden weise ich an, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 31. Dezember 1913.

Auf Grund des § 14 der Hengstförderordnung vom 6. April 1912 bestimme ich hiermit, daß die Besitzer geförderter Hengste (Stationshalter) auf Erfordern Deckscheine und Füllenscheine nach beigedrucktem Muster auszustellen haben. Die Schlesische Druckereigenossenschaft Breslau, Tanziensienstraße 49, wird die Formulare in ihrem Lager vorrätig halten und zum Preise von 2 Mk. für 100 Stück abgeben.

Breslau, den 18. November 1913.

Der Oberpräsident.

Deckregister Nr.

Deckstation: Kreis
(Besitzer des Hengstes)
Herr
hat nachstehende Stute decken lassen:

Deckschein
wohnhaft in

Namen, Farbe und Abzeichen	Geburtsjahr	Abstammung	Bemerkungen
		Vater	
		Mutter	

mit dem Privat-Besitzer

am	191
am	191
am	191
am	111
am	191
am	191
am	191
am	191

Das Deckgeld einschl. Nebenkosten ist mit
Mk. bezahlt.

Stationshalter.

Füllenschein

Aus vorstehender Bedeckung ist nachstehendes Füllen gefallen:

Geschlecht	Namen, Farbe und Abzeichen	Datum der Geburt Tag Jahr	Abstammung (laut Deckschein)	Bemerkungen
			Vater	
			Mutter	

Ausgefertigt in Uebereinstimmung mit dem Deckregister (Nr.)
den 191

Bemerkung:

Zur Ausstellung des Füllenscheines ist das Füllen während der Deckperiode auf der Station vorzustellen. Ist dies nicht möglich, so ist ein vom Ortsvorstande beglaubigtes **besonderes** Urteil vorzulegen, in welchem das Nationale des Füllens angegeben sein muß.

Eigenmächtige Eintragungen und Aenderungen in den Deck- und Füllenscheinen sind untersagt. Etwaige spätere Veränderungen im Nationale des Füllens sind bei dem Stationshalter nachzufragen.

Stationshalter.

Polizeiverordnung

betreffend das Verbot des Fanges und des Verkaufs von Krebsweibchen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§

6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 10 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (Ges. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1908, betreffend das Verbot des Fanges und des Verkaufs von Krebsweibchen, (Amtsbl. S. 169) wird auf weitere fünf Jahre ausgedehnt.

Oppeln, den 1. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident. J. B.: Graf von Stosch.

Durch Beschluß des Provinzialrats der Provinz Schlesien vom 3. November 1913 — Pr. R. 107 — ist der in Ratnowitz bisher im März abgehaltene Strammarkt auf den Monat Februar verlegt worden.

Der dort für 1914 auf den 3. März angelegte Strammarkt findet daher bereits am 24. Februar 1914 statt.

Oppeln, den 13. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident. J. B. Erbslöb.

Die unten genannten Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 4. März v. Js. Stück 10 betreffend Einreichung der Erhebungsarten über die im Jahre 1913 vorgekommenen Hochwasser- und Ueberflutungsverwundschäden noch im Rückstande sind, fordere ich hiermit auf, die Erhebungsarten bestimmt binnen drei Tagen einzureichen.

Gemeinden: Chorulla, Deschowitz, Dollna, Dombrowa, Gonschiorowitz, Gogolin, Grobisko, Groß Bluchwitz, Groß Stanisf, Groß Stein, Kadlub, Kaltwasser, Kelsch, Klein-Stanisf, Klein-Stein, Klutschau, Kratsowa, Mallnie, Nischline, Reudorf, Nieder Ellguth, Nieme, Ober Ellguth, Oberwitz, Oderwanz, Olkshowa, Oschiel, Poschnowitz, Petersgräf, Rosmierla, Rosmierz, Sakrau, Salese, Sandowitz, Schenkwitz, Warmuntowitz, Woffola.

Gutsbezirke: Alt Ujest, Blottwitz, Boritsch, Centawa, Deschowitz, Dollna, Gonschiorowitz, Grabow, Groß-Stein, Groß Strehlitz Schloß, Himmelwitz, Kadlub, Kadlubitz, Kalinow, Kalinowitz, Klein Kalinow, Klein Stein, Kratsowa, Krotschnitz, Laßitz, Leschnitz Aweigatzi, Reudorf, Nieder Ellguth, Oberwitz, Olkshowa, Oschiel, Foremba, Rosmierz, Rosniontan, Sakrau, Scharnofin, Schewlowitz, Schimischow, Suchau, Tschammer Ellguth.

Groß Strehlitz, den 7. Januar 1914.

In der Einteilung der Fleischschaubezirke tritt bezüglich der Bezirke XVII Stubendorf und XVIIa Krotschnitz (sfr. Kreisblattbekanntmachung vom 5. Juli 1906 Stück 7) vom 15. Januar cr. ab folgende Veränderung ein:

Der Schaubezirk XVIIa Krotschnitz wird aufgelöst und mit dem Schaubezirk XVII Stubendorf vereinigt. Diefem Bezirk gehören demnach vom 15. Januar cr. folgende Ortschaften an: Stubendorf, Grabow, Otmik, Tschammer Ellguth, Krotschnitz, Boritsch und Sucho Danicz mit den zu diesen Gemeinden und Gutsbezirken gehörigen Ausbauten.

Der Fleischschau der vereinigten Bezirke hat seinen dienstlichen Wohnsitz in Stubendorf.

Die in Frage kommenden Guts- und Gemeindevorstände weise ich an, dies sofort in ordentlicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 4. Januar 1914.

1. Nach Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1913 betreffend die Ausführung des Artikels 3 Absatz 2 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 (Reichsgesetzblatt 1913 Seite 171) ist für einen Versicherten bei der Cassa Nazionale di Previdenza oder der Cassa Invalidi della Marina Mercantile eingeschriebenen Italiener der den Antrag auf Ueberweisung der Hälfte der für ihn entrichteten Beiträge an die erstbezeichnete Kasse gestellt hat, durch die für den Wohn- oder Beschäftigungsort zuständige Versicherungsanstalt eine neue Quittungskarte mit fortlaufender Nummer anzustellen, auf welcher auf der Außenseite links von dem Worte „Quittungskarte“ handschriftlich oder mittels Farbstempel mit blauer Farbe die Bezeichnung „Ital.“ anzubringen ist. Rechts von dem Worte „Quittungskarte“ ist in gleicher Weise zu vermerken: „Ueberweisungsantrag gestellt am ...“ „Mktz ...“ Handelt es sich um die Cassa Invalidi della Marina Mercantile, so ist diese namentlich zu bezeichnen.

Nach der vorbezeichneten Bestimmung sind gleiche Vermerke in der gleichen Weise von den Quittungskartenausgabestellen auf die späteren Quittungskarten und auf die Aufrechnungsbescheinigungen zu setzen.

Wir eruchen ergebenst, die Quittungskartenausgabestellen auf Beachtung dieser Bestimmung beim Umtausch derartiger Quittungskarten besonders hinzuweisen.

2. Das königliche italienische Auswanderungsamt zu Berlin hat hier zur Sprache gebracht, daß den vorbezeichneten Arbeitern beim Umtausch ihrer Quittungskarten seitens einiger Ausgabestellen deshalb Schwierigkeiten gemacht worden sind, weil die Karten nicht vollständig mit Marken vollgeseht waren. Diese Handhabung erhebt mit dem Zwecke des Abkommens nicht vereinbar und ist auch nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig, da nach § 1415 der Reichsversicherungsordnung der Versicherte auf seine Kosten stets eine neue Karte gegen Ausgabe der alten verlangen kann. Es kann demnach nur in Frage kommen, ob für die vorzeitig umgetauschte Karte gemäß Ziffer 34 Absatz 2 der Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 die Kosten im Betrage von 5 Pfg. für jede Karte zu berechnen sind oder nicht, der Umtausch der alten Karte darf aber aus dem angeführten Grunde nicht verweigert werden.

Wir bitten ergebenst, die Quittungskarten-Ausgabestellen auch in diesem Punkte mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Breslau den 20. Dezember 1913.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Abdruck des vorstehenden Schreibens bringe ich zur Kenntnis der Quittungskartenausgabestellen des Kreises.
Groß Strehlitz, den 7. Januar 1914.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises veranlasse ich, bis zum 25. Januar 1914 eine Nachweisung der im Jahre 1913 auf Grund des § 44 a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung — Amtsblatt pro 1899 Stück 48 Seite 352 Nr. 1078 — erteilten Legitimationskarten nach unten stehendem Schema einzureichen oder Fehlanzeige zu erlassen.
Schema: 1. Laufende Nr. 2. Der Ausstellung Tag, Monat, Jahr. 3. Des Empfängers Name und Wohnort, Bezeichnung der Geschäftsinhaber.
Groß Strehlitz, den 31. Dezember 1913.

Ich weise hiermit auf die im Regierungsamtsblatt pro 1913 Stück 51 Seite 543 Nr. 1197 abgedruckte Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 23. November 1913 betreffend Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen Kranken- pp. Anstalten hin.
Groß Strehlitz, den 4. Januar 1914.

Die diesbezüglichen polizeiliche Anordnung, durch die der Stadtkreis Gleiwitz als Beobachtungsbezirk erklärt worden ist, ist aufgehoben.
Groß Strehlitz, den 6. Januar 1914.

Befähigt die Wahl des Gärtners Konstantin Muskalla in Klutschau zum Mitglied des Schulvorstandes dafelbst.
Groß Strehlitz, den 27. Dezember 1913.

Befähigt die Wahl des Bauers Karl Hoppa zum Schöffen der Gemeinde Mienjowisch.
Groß Strehlitz, den 3. Januar 1914.

Der Königliche Landrat
von Allen
Schheimer Regierungsrat

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 64 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 scheidet am 31. März d. Js. wiederum ein Drittel der Gemeindeverordneten und zwar diesmal die im Jahre 1908 gewählten Gemeindeverordneten einsehl. der etwa gewählten Ersatzmänner aus.

Ich veranlasse daher die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in denen gewählte Gemeindevertretungen bestehen, an Stelle dieser mit dem 31. März d. Js. ausscheidenden Personen im Monat März d. Js. die erforderlichen Ergänzungswahlen in gleicher Anzahl für die Wahlperiode vom 1. April 1914 bis dahin 1920 vorzunehmen. Die Wähler sind mittelst ortsliblicher Bekanntmachung mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zu den Wahlen zu berufen. Sofort nach erfolgter Wahl haben die Gemeindevorsteher gemäß § 63 der Landgemeindeordnung das Ergebnis der Wahl mit dem Bemerten zu veröffentlichen, daß Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind, worüber nach § 66² L. G. D. die Gemeindevertretung zu beschließend hat und gegen deren Beschlüsse die Klage an den Kreisanschuß gemäß § 67 Abs. 2 L. G. D. zu richten ist.

Die aus der Ergänzungswahl hervorgegangenen Gemeindeverordneten haben die Gemeindevorsteher gemäß § 64 L. G. D. Anfang April d. Js. in die Versammlung der Gemeindevertretung einzuführen und durch Handschlag zu verpflichten.

Bis zum 5. April d. Js. ist mir ein Verzeichnis

a. der ausgeschiedenen

b. der für die Periode vom 1. April 1914 bis dahin 1920 neugewählten

c. der für die Wahlperiode bis 1. April 1916 bezw. 1918 im Amte verbleibenden Gemeindeverordneten — nach den drei Wahlklassen getrennt — einzureichen.

Die mit meiner Kundverfügung vom 6. November 1900 S. No. A. 4786 mitgeteilten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindevahlen vom 30. Juni 1900 sind bei Durchföhrung der diesjährigen Ergänzungswahlen genau zu beachten.

Groß Strehlitz, den 3. Januar 1914.

Die Herrn Standesbeamten erüuhe ich die Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1915 in doppelter Ausfertigung bis zum 20. Januar d. Js. an mich einzureichen. Formulare zur Nachweisung sind den Standesämtern durch die Strafanstalt Rawisch bereits zugegangen. Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen erüuhe ich dringend die Nachweisungen mit der größten Sorgfalt in allen Spalten auszufüllen und Beachtung der „Anmerkungen“.

Die Zahlen der 2. Seite sind richtig aufzurechnen und die Nachweisungen unterschrittlich zu vollziehen.

Ferner erüuhe ich die Formulare in genügender Anzahl anzufordern, damit unständige Nachbestellungen vermieden werden.

Die Gemeindevorstände derjenigen Ortschaften des Kreises, in welchen Standesämter ihren Sitz haben, haben den Letzteren dieses Kreisblatt sofort zur Kenntnis vorzulegen.

Groß Strehlitz, den 3. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisanschlusses.

Beilage

zu Stück 2 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“
vom 9. Januar 1914.

Der Häusler Konstantin Lorel in Schenkowitz beabsichtigt auf seinem Grundstück Schenkowitz Blatt 79 ein Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu setzen. Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf Freitag den 16. Januar 1914 Vorm. 10½ Uhr in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem die Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 6. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Unter Umschlag erhalten die Ortsvorstände und die Herren Ortsheber des Kreises die Hebelisten für die Mobilien-Versicherungs-Jahresbeiträge und Jahres-Reichsstempelabgaben mit dem Ersuchen, die Benachrichtigungsscheiben an die zur Zahlung eines Reichstempels verpflichteten Versicherungsnehmer auszubändigen. Die Beiträge und Stempelabgaben sind einzuziehen und mit der Hebeliste an die Kreis-Kommunalkasse hierelbst einzusenden.

Etwas verbliebene Hefte sind unter Angabe des Grundes:

N. N. verzogen nach N. N. gestorben am nachzuweisen.

Groß Strehlitz, den 7. Januar 1914.

Der Kreis Versicherungs-Kommissarins. Jacher.

Bekanntmachung. Der Arbeiter Johann Lischka von hier ist als Trunkenbold erklärt worden. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. event. verhältnismäßige Haft, auch kann unter Umständen auf Entziehung der Konzession erkannt werden.

Hjelt, den 30. Dezember 1913.

Die Polizei-Verwaltung. Biezorek.

Marktverleie.

In der Stadt	Kreis	Groschmal										per 100 kg	per 1 kg	per Scheffel		
		Reizen	Alpoben	Oberle	Unter	Stollen	Ernte	Alpoben	Alpoben	Alpoben	Alpoben					
		M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.
Groß Strehlitz	Schöner	18 00	16 00	16 50	13 40	21 00	25 00	44 —	4 20	8 20	24 00	3 00	4 80			
am 5. Januar 1914.	Winterjahr	16 00	14 20	12 —	12 60	21 00	22 —	40 00	3 50	7 00	22 00	2 00	4 20			

Anzeigen

Krieger- Verein

Groß Strehlitz.

Freitag, den 9. Januar 1914

abends 8 Uhr

General-Verammlung

im Vereinslokal „Kaiserhof“

Tagesordnung:

1. Einziehen von Vereinsbeiträgen.
2. Vereinsangelegenheiten.
3. Rechnungsjahresbericht über 1913 und Verrechnung der Beschlüsse für 1914.
4. Bericht der Kassierenkommission.
5. Satzungsänderungen.
6. Wahl für 3 statutenmäßige auscheidende und Ergänzung für 2 verabsagte Vorstandsmitglieder.

Um zahlreiches Erscheinen bitten

Der Vorstand.

Vereinsabzeichen sind anzulegen.

Mehmer & Söhne

vorzüglich im Großmach, billig im Gebrauch. Das Pfund von Mk. 2.60 an, 100 Gramms ab 55 Pf. bei Reich, Freyhöfer, Kolonialwaren u. Delikatessen, Arkaduerstr. 16. Fern. Pollock in Groß Strehlitz und Johann Senkel in Hjet.

Für die kommende Bauperiode.

Übernehme die Ausarbeitung von Zeichnungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten pp. Die Anfertigung von Kostenaufschlägen, statischen und sonstigen Berechnungen, Taxen, Konzeptionsunterlagen, Prüfung von Bauzeichnungen und die Leitung oder Ausführung von Bauten jeder Art und Umfangs unter Garantie sachgemäßer und sorgfältiger Arbeit bei mäßigen Preisen.

Hoffmann, Architekt und Maurermeister,
Groß Strehlitz, Malapannerstr. 29.

